

Ordnung über die berufliche Vorsorge

Änderung vom 29. August 2022

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel)

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 834.400, Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Vom obersten Organ der beaufsichtigten Einrichtung erlassene Reglemente und deren allfällige Änderungen sind der BSABB umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Unterlagen sind der BSABB in Papierform oder über deren Portal elektronisch zuzustellen.

Anhänge

Anhang 1: Gebührenansätze Stand 2023 **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ Gemäss Mitteilung der BSABB vom 26. Oktober 2022.

IV.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung der jährlichen Grundgebühr kommt erstmals auf die Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres) per 1. Januar 2022 zur Anwendung.

Basel, 29. August 2022

Im Namen des Verwaltungsrats

der Präsident: Schaub

der Geschäftsleiter: Schneylin

Anhang zur Ordnung über die berufliche Vorsorge

¹ Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	500
100'001–500'000	1'025
500'001–1'000'000	1'405
1'000'001–5'000'000	1'935
5'000'001–10'000'000	2'410
10'000'001–20'000'000	3'660
20'000'001–50'000'000	4'365
50'000'001–100'000'000	5'145
100'000'001–250'000'000	6'505
250'000'001–500'000'000	7'765
500'000'001–750'000'000	9'660
750'000'001–1'000'000'000	11'525
1'000'000'001–2'500'000'000	17'965
2'500'000'001–5'000'000'000	25'245
5'000'000'001–10'000'000'000	32'460
ab 10'000'000'001	42'075

² Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen Gebühren in folgendem Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–2'500
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigungen von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	1'000–4'500
d)	Definitive Registrierung, Änderungen oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	500–3'000
e)	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500–2'500
f)	Liquidationen	500–1'500
g)	Fusionen / Aufteilungen	1'000–20'000
h)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–20'000
i)	Genehmigung von Verteilplänen oder Übertragungsverträgen	1'000–15'000
j)	Leistungs- bzw. Vorsorgereglemente	300–5'000
k)	Andere Reglemente	150–5'000

l)	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500–2'500
m)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500–10'000
n)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500–10'000
o)	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500–10'000
p)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000
q)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s)	Registerauszug pro Einrichtung	50

³ Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses gehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwerden nach Art. 53d Abs. 6 BVG werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

⁴ Gibt eine beaufsichtigte Einrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

⁵ Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.